

## **Satzung der GRÜNEN JUGEND Schwarzwald-Baar**

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2022

### **Präambel**

Die Grüne Jugend Schwarzwald-Baar sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar. Wir fühlen uns den allgemeinen Menschenrechten, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Demokratie verpflichtet und wollen im Sinne dieser Leitlinien unsere Arbeit gestalten.

Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Gemeinsam möchten wir die Interessen der Jugend in den demokratischen Diskurs einbringen und für eine bessere Zukunft für alle kämpfen.

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Schwarzwald-Baar (GJSBK).
- (2) Die Grüne Jugend Schwarzwald-Baar ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/ Die Grünen Schwarzwald-Baar, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Schwarzwald-Baar-Kreis.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar ist Villingen-Schwenningen.

### **§2 Aufgaben**

Die GJ Schwarzwald-Baar stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Schwarzwald-Baar innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ Schwarzwald-Baar bekennt und mindestens bei zwei Treffen anwesend war. Ein Mindestalter gibt es nicht. Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis sind Mitglieder der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar und umgekehrt, sofern dies die Satzung der Grünen Jugend Baden-Württemberg vorsieht.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar zu bekleiden und Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg.

(5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

(6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht. Nichtmitglieder können stimmberechtigt sein, sobald die anwesenden Mitglieder mit einer absoluten Mehrheit dafür stimmen.

#### **§4 Gliederung und Aufbau**

(1) Die Grüne Jugend Schwarzwald-Baar setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

(2) Organe der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

(3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Schwarzwald-Baar. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand elektronisch (per E-Mail oder über ein gemeinsam bestimmtes alternatives Medium) oder auf vorherigem Wunsch schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ Schwarzwald-Baar,
- nimmt Berichte entgegen,
- beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn, wählt Projekt- und Fachbereichskoordinator:innen
- beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- berät und beschließt den Haushalt,
- nimmt den Kassenbericht entgegen.

(3) Anträge sollten mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken oder öffentlich an einem hierfür üblichen, bekannten Ort zugänglich machen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

## **§6 Vorstand**

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Grüne Jugend Schwarzwald-Baar nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.

(2) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher:innen, einem/r FINTA\* - und Genderpolitische:n Sprecher:in und einem/r Schatzmeister:in zusammen und kann auf Antrag um eine beliebige Anzahl von Beisitzer:innen erweitert werden. Alle sind gleichberechtigt.

(4) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

(5) Mindestens 50 vom Hundert der Plätze müssen von Frauen, Trans:- und Inter:-Personen (FINTA\*) besetzt sein. Sollte keine FINTA\*-Person auf den Platz der Sprecher:in kandidieren oder gewählt werden, so bleibt dieser Platz unbesetzt.

Es gibt keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen. Auch offene Plätze müssen für den Fall, dass keine FINTA\* Person auf einem einer FINTA\* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA\*-Forum aufgehoben werden.

Das FINTA\*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine:r der Bewerber:innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber:innen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

(4) Bei Vorliegen triftiger Gründe ist es möglich an Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei sind entsprechende Vorschriften, insbesondere die des Vereinsrechts und der Satzung von Bündnis 90/ Die Grünen Schwarzwald-Baar zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Teilnahme darf dadurch, insbesondere durch technische Gründe, nicht eingeschränkt sein.

## **§8 Auflösung**

(1) Die Auflösung der GJ Schwarzwald-Baar kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Schwarzwald-Baar, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.09.2019.